

Fischereigesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Fischereigesetz vom 23. November 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Im Lungerer-, Sarner- und Alpnachersee dürfen Fische vom 1. April bis 15. Oktober vom Ufer aus ohne Patent gefangen werden; dieses Freiangelrecht kann in besonderen Vorschriften bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung aufgehoben werden.

II.

Die Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 2

¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde. Er erlässt ~~die~~ Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei und regelt darin insbesondere die Patentgebühren, den Einsatz der Berufs- und Angelfischergeräte, die Kontroll- und Meldepflichten, die besonderen Vorschriften bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung gemäss Absatz 2 sowie die Fangstatistik. Er kann im Interesse der Fischerei einschränkende oder besondere Vorschriften erlassen.

² Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung ~~folgende die~~ fischereiliche Teilnutzung einzelner Seen an die Einwohnergemeinden übertragen; Diese können die ihnen übertragenen Befugnisse ganz oder teilweise an Dritte weitergeben. Folgende Aufgaben können übertragen werden:

- a. der Verkauf von Patenten für einzelne Seen;
- b. die Organisation des Laichfischfangs;
- c. die Überwachung von Brut- und Aufzuchtanlagen;
- d. der Einkauf und Einsatz der Besatzfische;
- e. die Auswertung der Statistiken über Fang und Besatz sowie über die erteilten Patente;
- f. die Kontrolle der Fischenden und die Verwarnung von Fehlbaren.

Art. 3 Abs. 2 Bst. I

² Sie ist insbesondere zuständig für:

I. die Genehmigung von Bewirtschaftungsplänen sowie die Überwachung der Fischeinsätze und deren Auswirkungen auf Gewässerökologie und Naturschutz bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung an eine Einwohnergemeinde.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Fischereigesetz und der geltenden Fischereiverordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Art. 7 Abs. 1

¹ Das Patent für die Berufsfischerei berechtigt zum gewerbsmässigen Fischfang in den Seen; es verpflichtet zur Ausübung des Laichfischfangs. Für den Sarnersee können für die Berufsfischerei zwei Patente, für den Alpnacher-
Alpnachersee und Lunggerersee je einesein Patent ausgestellt werden.

Art. 18 *Erlaubte Geräte und Methoden*

Für den Fischfang sind grundsätzlich die in dieser Verordnung erwähnten Fanggeräte und Fangmethoden erlaubt. Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Bestimmungen für Gewässer mit nachgewiesenen Sonderrechten.

Art. 29 Abs. 1

¹ Der Fischeinsatz in den Gewässern des kantonalen Fischereiregals obliegt der Fischereiverwaltung. Bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung einzelner Seen an eine Einwohnergemeinde genehmigt die Fischereiverwaltung die Bewirtschaftungspläne.

Art. 34 *Fischereipolizei*

Zur Ausübung der Fischereipolizei bei den Gewässern des kantonalen Fischereiregals sind verpflichtet:

- a. die amtliche Fischereiaufsicht,
- b. die Polizeiorgane,
- c. die Wildhut,
- d. die freiwillige Fischereiaufsicht.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 651.2
² GDB 651.21